

Zirkular Nr. 705/2012 – 709/17 update

An unsere Mitglieder, eine Information der Zollkommission

Basel, 29. September 2017
tom.odermatt@spedlogswiss.com
Tel. 061 205 98 19

Umstellung auf eVV – elektronische Veranlagungsverfügung im Import

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie in unseren Zirkularen Nr. 701/2011 - 707/2011 – 705/2012 bereits informiert möchten wir mit diesem Folgezirkular weitere Informationen zur Umstellung auf eVV liefern.

1. Ausgangslage

Die Zollverwaltung hat mit der Umstellung der Veranlagungsverfügungen von Papier auf elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) begonnen. Die Tage der "alten Zollquittungen" und Zollbordereaux, welche auf Sicherheitspapier gedruckt und per Post zugestellt wurden, sind damit gezählt. Der Zugriff auf die Veranlagungsverfügungen wird von einer Bring- zu einer Holschuld. Der Zeitpunkt des Obligatoriums für den elektronischen Bezug der eVV und elektronischen Bordereaux für alle ZAZ-Kontoinhaber ist noch offen (Zeithorizont 2013/2014).

Ein Grossteil der Importeure verfügt bekanntlich über kein eigenes ZAZ-Konto. Die anfallenden Zoll- und MWST-Abgaben werden in diesen Fällen auf das ZAZ-Konto des Zolldienstleisters (Spediteur, Zollagent) belastet und von diesem an den Importeur resp. Auftraggeber weiterberechnet. Da mit der Umstellung auf eVV der Papierausdruck entfällt, muss der Zolldienstleister auf andere geeignete Weise sicherstellen, dass der Importeur resp. Auftraggeber in den Besitz der Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST kommt.

Dieses Zirkular behandelt ausschliesslich die verschiedenen Möglichkeiten, die dem Zolldienstleister zur korrekten Weitergabe der eVV-Informationen an seinen Kunden im Import zur Verfügung stehen.

Technische Fragen im Zusammenhang mit der Abholung der eVV bei der EZV - sei es durch den Zolldienstleister oder den Importeur mit eigenem ZAZ-Konto selber - sind nicht Gegenstand dieses Zirkulars. Wir verweisen dazu auf die Homepage der EZV unter folgendem Link:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-import/elektronische-dokumente--evv---ebordereau-.html#1450982675>

2. Anforderungen an die Archivierung

Der MWST-pflichtige, i.d.R. der Importeur, ist gemäss MWST-Gesetz dazu verpflichtet, die eVV Dateien aufzubewahren und eine Prüfspur zum gesamten Vorgang innerhalb seines Unternehmens sicherzustellen. Eine solche „Archivierung“ beinhaltet also nicht nur das Speichern der eVV-XML Daten während 10 Jahren, sondern vielmehr auch die Verknüpfung der Vorgänge innerhalb des Buchhaltungssystems mit den dazugehörigen Aufträgen, Rechnungen usw. Die Verantwortung dafür liegt einzig beim Steuerpflichtigen und ist im MWST-Gesetz und in der Geschäftsbücherverordnung GeBüV entsprechend verankert. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-import/elektronische-dokumente--evv---ebordereau-.html#1450982675>

Wir raten folglich unseren Mitgliedern davon ab, den MWST-pflichtigen Kunden im Import die Archivierung der eVV abzunehmen oder als Dienstleistung anzubieten. Die Sicherstellung der Prüfspur kann unserer Meinung nach nicht an einen Dritten übertragen werden. Die Konsequenzen und Risiken sind auch für den Dienstleister nicht unbedeutend, da bei einer Steuerprüfung durch die MWST-Verwaltung erhebliche Nachforderungen entstehen können. In Frage käme allenfalls nur eine zusätzliche elektronische Sicherstellung der eVV-Daten als Backup beim Dienstleister.

3. Rechtliche Hinweise

Die Zollverwaltung fügt jeder eVV-Datei folgende rechtlichen Hinweise in den Fussnoten an:

Hinweis elektronische Veranlagungsverfügung MWST (eVVM):

Diese Veranlagungsverfügung wurde elektronisch eröffnet und ist mit einer digitalen Signatur versehen. Sie dient als Nachweis für die ordnungsgemässe Zollveranlagung der darin erwähnten Waren. Unter dem Link <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/edecZugangscodesGui/> können Sie die elektronische Veranlagungsverfügung herunterladen. Sie benötigen dazu die vorstehend erwähnte Zollanmeldungsnummer und den Zugangscodes. Veranlagungsverfügungen müssen aufbewahrt werden. Der Nachweis steuerentlastender Tatsachen (Vorsteuer) gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung obliegt der steuerpflichtigen Person. Eindeutige Belege eignen sich am besten für den Nachweis. Eindeutig sind unversehrt elektronisch archivierte eVV. Weiterführende Informationen zur eVV finden Sie im Internet unter www.ezv.admin.ch (eVV Allgemein) und www.estv.admin.ch (elektronische Archivierung).

Hinweis elektronische Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ):

Diese Veranlagungsverfügung wurde elektronisch eröffnet und ist mit einer digitalen Signatur versehen. Sie dient als Nachweis für die ordnungsgemässe Zollveranlagung der darin erwähnten Waren. Unter dem Link <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/edecZugangscodesGui/> können Sie die elektronische Veranlagungsverfügung herunterladen. Sie benötigen dazu die vorstehend erwähnte Zollanmeldungsnummer und den Zugangscodes. Veranlagungsverfügungen müssen aufbewahrt werden.

Zur seiner eigenen Absicherung sollte der Zolldienstleister seine Kunden immer auf diese rechtlichen Hinweise in geeigneter Form aufmerksam machen.

4. Konsequenzen der Umstellung auf eVV

Es geht darum, dass der Zolldienstleister entscheidet und festlegt, ob er seinem Kunden

- entweder die relevanten Informationen zum Bezug der eVV in Papierform weitergibt (Ziff. 5.1) und den Bezug der eVV dem Kunden überlässt

oder ob er seinem Kunden

- die eVV- Daten direkt in elektronischer Form weitergibt (Ziff. 5.2).

Dies ist primär eine organisatorische Frage, welche der Zolldienstleister in Zusammenarbeit mit seinem Softwarelieferanten sorgfältig planen und umsetzen muss. Dabei ist nicht nur der Verzollungsprozess betroffen, sondern v.a. auch der Abrechnungsprozess, die Buchhaltung, die Stammdatenverwaltung und natürlich die IT.

In einem ersten Schritt geht es auch darum, die Kunden vor der Umstellung auf eVV über das gewählte Prozedere zu informieren und die Kunden unmissverständlich auf ihre Prüfungs- und Aufbewahrungspflichten hinzuweisen, insbesondere wegen der MWST.

5. Mögliche Varianten

Damit ein Kunde ohne eigenes ZAZ-Konto selber eine eVV im Internet vom Server der EZV abholen kann, benötigt er lediglich die Zollanmeldungsnummer (Nummer der Einfuhrliste = Nummer der Veranlagungsverfügung) sowie den 16-stelligen Zugangscode. Der Zugangscode (AccessCode) wird von der EZV einmalig je Zollanmeldung vergeben und dem Zollanmelder via e-dec elektronisch zugestellt. Der Zugangscode ist auch auf jeder Einfuhrliste aufgedruckt. Details zum Bezug der eVV über Internet und Zugangscode finden Sie unter

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/zollkundenverwaltung-uid.html>

Bei dieser Art der Abholung mit Zugangscode kann der Kunde pro Arbeitsgang jeweils nur eine einzelne eVV abrufen. Das mehrfache Abtippen des 16-stelligen AccessCodes ist nicht kundenfreundlich. Für ein grösseres Volumen dürfte sich die Einzelabholung der eVV kaum eignen.

Als Alternative kann der Zolldienstleister die eVV für seine Kunden bei der EZV beziehen und die Dateien dann per E-mail an seine Kunden weiterleiten. Der ZAZ-Kontoinhaber und nur er selber ist in der Lage, über ein sog. Web GUI der EZV gleichzeitig mehrere eVV auf einfache Weise abzuholen. Dieser Prozess lässt sich auch automatisieren, wenn der Zolldienstleister über eine entsprechende Software verfügt und sich über einen Web- oder Mail-Service direkt am EZV-Server anbindet. Der Zolldienstleister muss anschliessend dafür sorgen, dass die eVV Dateien an die richtigen Empfänger weitergeleitet werden.

5.1. Mitteilung der Zollanmeldungsnummer und des Zugangscodes (AccessCodes)

Für die Weitergabe des Zugangscodes und der Zollanmeldungsnummer an seine Kunden hat der Zolldienstleister mehrere Möglichkeiten:

Variante A: Druck der **Zollanmeldungsnummer** und des **Zugangscodes** auf Rechnung

Variante B: Versand der **Einfuhrliste** als Beilage zur Rechnung
(Der Zugangscodes ist auf der Einfuhrliste unten aufgedruckt)

Variante C: Versand eines **Ausdrucks der eVV** als Beilage zur Rechnung
(Der Zugangscodes ist auf dem Ausdruck der eVV enthalten)

Die Variante C ist nur möglich, wenn der Zolldienstleister die eVV vorgängig vom Server der EZV abholt und über ein Style Sheet ausdruckt. Bei Varianten A und B kann er auf den Bezug der eVV verzichten.

In jedem Fall empfehlen wir Ihnen zur Absicherung auf der Rechnung folgenden Text anzubringen:

Die Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST für diese Einfuhr wurden elektronisch erstellt. Sie können die elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) anhand der Zollanmeldungsnummer und des Zugangscodes (siehe) unter folgender Internetadresse der EZV beziehen:

<https://e-dec-web.ezv.admin.ch/edecZugangscodesGui/>

Bitte beachten Sie die Vorschriften der Zoll- und Steuerverwaltung zum Bezug und zur Aufbewahrung der elektronischen Veranlagungsverfügung sowie die in der Verfügung angegebene Rechtsmittelbelehrung!“

Somit ist die Prüfungs- und Aufbewahrungspflicht zur eVV korrekt an den Rechnungsempfänger übertragen und die Rechtsmittelbelehrung eröffnet worden.

5.2. Elektronische Weiterleitung der eVV

Sowohl als Zollanmelder als auch als ZAZ-Kontoinhaber haben Sie immer die Möglichkeit die eVV elektronisch bei der Zollverwaltung unmittelbar nach deren Erstellung abzuholen.

Bei einer Abholung über das Web-GUI im Internet liefert die EZV sowohl die signierte XML-Datei (= die eigentliche eVV) als auch ein PDF und das Signaturprüfungsprotokoll. Diese drei Dateien können als Paket tel quel an den Kunden weitergeleitet werden. Für die Abholung über das Web-GUI sind keine Investitionen erforderlich. Der eVV Bezug muss aber manuell angestossen werden und bindet somit personelle Ressourcen des Zolldienstleisters.

Erfolgt der eVV-Bezug hingegen über den automatisierten Web- oder Mail-Service, wird eine spezielle Software benötigt. Beim Bezug via SOAP-Services sendet der Zoll kein PDF-Dokument mit und auch das Signaturprüfungsprotokoll fehlt. Sie erhalten lediglich das signierte XML-File. Mit einer entsprechenden Software kann die eVV angezeigt, in ein PDF umgewandelt und auf Papier ausgedruckt werden. Zur Erinnerung: Nur die unveränderte eVV im XML-Format wird von der ESTV rechtlich anerkannt. Ausdrücke der eVV dienen lediglich als Information.

Via Internet kann die XML-Datei bei der EZV auch geprüft und das Signaturprüfungsprotokoll erstellt werden. [Link Signaturprüfung der EZV](#)

Grundsätzlich würde es genügen, wenn Sie ihrem Kunden nur die XML-Datei zustellen. Nur kann er damit nicht viel anfangen. Deshalb wird es wohl unumgänglich sein, dass der Zolldienstleister zunächst ein PDF erzeugt und das Signaturprüfungsprotokoll erstellt, um dann alle drei Dateien in einem Paket an den Kunden zu übermitteln. Die automatisierte Abholung, die Aufbereitung der Dateien und die elektronische Weiterleitung der eVV an den Importeur oder Auftraggeber ist IT-technisch lösbar, aber mit erheblichen Kosten verbunden. Neu müssen natürlich auch die E-mail Adressen für den Versand der eVV in den eigenen Stammdaten hinterlegt werden.

Zu Ihrer Absicherung empfehlen wir auf alle Fälle einen entsprechenden Text auf Ihrer Rechnung anzubringen:

„Sie haben die elektronische Veranlagungsverfügung eVV zu dieser Sendung per Email von uns erhalten. Bitte prüfen Sie den Eingang der eVV-Dateien und archivieren Sie die zugestellten Dateien.

Bitte beachten Sie die Vorschriften der Zoll- und Steuerverwaltung zum Bezug und zur Aufbewahrung der elektronischen Veranlagungsverfügung sowie die in der Verfügung angegebene Rechtsmittelbelehrung!“

Somit ist die Prüfungs- und Aufbewahrungspflicht zur eVV korrekt an den Rechnungsempfänger übertragen und die Rechtsmittelbelehrung eröffnet worden.

6. Schlussbemerkung

Die Umstellung auf eVV ist eine grosse Herausforderung. Die neuen Prozesse sind organisatorisch anspruchsvoll, nicht zuletzt bei DDP-Lieferungen, wo Zoll- und MWST-Verfügungen an unterschiedliche Firmen oder Personen weitergeleitet werden.

Es ist klar, dass die Abholung und elektronische Weiterleitung der eVV gegenüber der blossen Mitteilung des Zugangscodes höhere Kosten verursacht, aber auch einen erheblichen Mehrwert für den Kunden beinhaltet. Dieses Angebot des Zolldienstleisters sollte denn auch klar als Zusatzservice betrachtet werden.

Wir gehen davon aus, dass die verschiedenen Kunden ohne eigenes ZAZ Konto unterschiedliche Ansprüche haben und der Zolldienstleister so gezwungen sein könnte, alle möglichen Zustellungsvarianten zur Verfügung zu stellen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die aufgezeigten Varianten zu prüfen und dem Markt eine oder eventuell mehrere Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass gerade die elektronische Zustellung der eVV mit Investitionskosten und Mehraufwand verbunden ist und damit die Dienstleistung verteuert.

Für weitere Details und Auskünfte steht Ihnen der Unterzeichnende gerne zur Verfügung.

SPEDLOGSWISS

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen



Tom Odermatt
Manager Spedition und Zoll